

Zusätzliche Angaben für den Netzzugang Strom bezüglich der Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umlagen der HALBERSTADTWERKE GmbH

(Stand: 27.12.2023, gültig ab 01.01.2024)

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

2. KWK-Aufschläge

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,275

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

3. Umlage § 19 Abs. 2 Strom NEV

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	A', B', C' (≤1.000.000 kWh/a)*	B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)**	C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a) ***
ct/kWh	0,643	0,050	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Ta-belle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,656

*** Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

Halberstadt, 27.12.2023